

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse und insbesondere auf die öffentlichen Verhandlungen über die Reduction der französischen Schuld

Nebenius, Carl Friedrich

Stuttgart, 1837

10. Schlussbemerkung über das Verfahren bei Herabsetzung der Zinsen
der öffentlichen Schuld

[urn:nbn:de:bsz:31-279995](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279995)

sagen, so wird sie eine Speculation der ersten Art (in hiezu geeigneten Perioden) ihrer Stellung so lange ungleich mehr entsprechend finden, als es wahr bleibt, daß der Staat mit gleicher Sorgfalt das Interesse der Gegenwart, so wie der Zukunft wahrnehmen soll, der Privatmann dagegen mehr für die Gegenwart und die nächste Zeit, als eine weit entfernte Zukunft zu sorgen berufen ist, und in dieser Beziehung selten aus seiner Rolle fällt.

10.

Schlußbemerkung über das Verfahren bei Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schuld.

Wir wollen nun das Resultat unserer Untersuchung in Kurzem zusammenfassen.

Der Staat hat nicht nur das Recht, sondern ist nach allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit den Steuerpflichtigen gegenüber verpflichtet, die Reduction der Zinsen der aufkündbaren, öffentlichen Schuld zu bewirken, sobald er durch seinen Credit und durch das Sinken des Zinsfußes sich in der Lage befindet, eine solche Maßregel mit zureichender Sicherheit zu vollziehen.

Weder Rücksichten der Billigkeit gegen die Staatsgläubiger, noch Rücksichten der Politik sollen ihn hindern, die Herabsetzung des Zinsfußes der öffentlichen Schuld beim Sinken des Miethgeldes der Capitalien als stehenden Grundsatz anzunehmen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes, weit entfernt den Credit des Staates zu schwächen, sichert ihm für künftige Fälle des Capitalbedürfnisses die Hülfe der Capitalisten.

Im unausbleiblichen Wechsel der Perioden des Steigens und des Sinkens des Zinsfußes ist sie das sicherste und zugleich das wohlfeilste Mittel der Verminderung der Zinsenlast, die sie nach den Umständen oft in wenigen Jahren in einem weit stärkern Maße

bewirkt, als die in einem zwei- und dreifach längern Zeitraum nach dem gewöhnlichen Maßstabe fortschreitende Schuldentilgung.

Um sich die natürlichen Vortheile der Reduction vollständig zu sichern, und zugleich den Interessen der Staatsgläubiger und dem raschen Umsatz der öffentlichen Effecten gebührende Rechnung zu tragen, suche man unmittelbar dem entschiedenen Sinken des Zinsfußes in Abstufungen zu folgen, welche den Zins der öffentlichen Capitalien je nur um $\frac{1}{2}$ Proc. und höchstens in dem Falle, wo der bisherige Zins 5 Proc. und darüber betrug, um 1 Proc. vermindern.

Man vermeide daher ebenso, dem entschiedenen Sinken des Zinsfußes auf diese Stufen voranzueilen, als die öffentlichen Fonds bedeutend über Pari steigen zu lassen, und stelle dem Publicum, um dieß zu verhindern, nöthigenfalls durch offene Erklärung die Reduction in Aussicht.

Das Maß der Reduction und überhaupt die Bedingungen des Umtausches der ältern Schuld in die Schuldecapitalien von niedrigerem Zinsfuß bestimme die Verwaltung im Ueberblick aller Verhältnisse nach eigener Ueberzeugung und nicht durch eine Concurrenz von Unternehmern, deren Speculation auf Vortheile gerichtet seyn kann, die sie sich durch geschickte Benützung der Verlegenheiten zu verschaffen hofft, in welche eine zahlreiche Creditorschafft nach den Umständen durch die Aufkündigung gestürzt wird.

Sie bewillige dagegen auch den Staatsgläubigern keine Vortheile, um auch nur einen Theil des Verlustes von ihnen abzuwenden, welcher sich als natürliche Folge des Sinkens des Zinsfußes ergibt, und der alle übrigen Capitalbesitzer auf verhältnißmäßig gleiche Weise trifft. Nur wenn man, zu lange zögernd, die Meinung erregt oder bestärkt hat, daß die Reduction ausbleibe, und man die Rente mehrere Procent über Pari steigen ließ, trage man diesem Umstande billige Rücksicht, etwa durch einen für einige Zeit vergdunnten Fortgenuß der höhern Zinsen, oder, wo der laufende Zinsfuß eine Reduction von

1 Proc. gestattete, durch successive Reduction je um $\frac{1}{2}$ Proc. in fester Vorausbestimmung.

Vor allem enthalte sich aber die Finanzverwaltung, solche Bedingungen zu bewilligen, wodurch eine erhebliche Erhöhung des Nominal-Capitals der alten Schuld entsteht; und will sie einen Theil dieser Schuld, um ihren Tilgungsfonds für die nachkommende Zeit zum Rückkauf unter Pari verwenden zu können, auf einen Zinsfuß bringen, der unter dem laufenden steht, so suche sie diesen Zweck lieber durch eine Zugabe von Annuitäten, als durch eine Capitalerhöhung zu erreichen, und gestatte die Wahl zwischen solchen, auf einen niedrigen Zinsfuß gesetzten mit Zeitrenten verbundenen Papieren und den auf den laufenden Zinsfuß gestellten Effecten.

Ehe die Finanzverwaltung den Gläubigern kündigt und ihnen freistellt, entweder die festgesetzten Bedingungen der Schuldumwandlung, und, wo alternative Angebote geschehen, eines derselben anzunehmen, oder sich der Aufkündigung zu unterwerfen, sichere man sich den Vollzug durch feste Verabredungen mit Unternehmern, welche sich verbindlich machen, die erforderlichen Mittel zur Heimzahlung herbeizuschaffen, und dagegen für die heimgezahlten Capitalien die umgewandelte Schuld zu einem bestimmten Preise zu übernehmen; dieser Preis mag dann, so weit das Bedürfniß von Garantien für den sichern Vollzug es gestattet, die Mitbewerbung bestimmen.

Hat die Finanzverwaltung aber eigene disponible Mittel, welche ihr die Hilfe von Unternehmern entbehrlich machen, so ist es um so besser.

Den Gläubigern gestatte man endlich für ihre Erklärung einen angemessenen Termin, der da, wo die ausbleibende Erklärung als stillschweigende Einwilligung in die Reduction zu den festgesetzten Bedingungen betrachtet werden soll, billig geräumiger bestimmt wird.

Es gibt noch ein Mittel, wodurch man den Zweck der Reduction ohne Aufkündigung wenigstens theilweise erreichen kann. Wenn das Publicum über die Absicht der Regierung, die Reduction bei

schicklicher Zeit eintreten zu lassen, nicht im Zweifel ist, die Effecten, deren Zinsfuß den wahren Marktpreis übersteigt, das Pari daher gleichwohl nicht bedeutend überschreiten, während die Regierung zu niedrigerem Zinsfuß gestellte Papiere al pari oder nahe zu Pari ausgeben kann, so mag die Umwandlung durch einfache Börsengeschäfte theilweise vollzogen werden. So kann man 5proc. Papiere, so lange sie die Besorgniß der Rückzahlung über 102—104 zu steigen verhindert, um diesen Preis einkaufen, wenn man gleichzeitig für 4proc. zu 98—100 Käufer findet. Eine solche Operation wird aber nur die auf der Börse schwebenden Effecten ergreifen, und ohne die dem Einkaufspreise nothwendig zu steckende Gränze zu übersteigen, nicht leicht einen bedeutenden Umfang gewinnen, daher nur als eine Einleitung zu einer umfassenden Maßregel betrachtet werden dürfen.